

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesmeldegesetz - BMG

Auf Grundlage verschiedener Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

§ 36 Regelmäßige Datenübermittlungen

Nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes i. V. m. § 36 BMG übermittelt die Stadt Aschaffenburg als Meldebehörde dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift

Gegen diese Datenübermittlung steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

§ 42 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt die Stadt Aschaffenburg als Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten:

- Vor- und Familiennamen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
- Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
- Sterbedatum

Gegen diese Datenübermittlung steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

§ 50 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Nach § 50 Abs.1 BMG darf die Stadt Aschaffenburg als Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Nach § 50 Abs.2 BMG darf die Stadt Aschaffenburg als Meldebehörde auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, Auskunft erteilen über:

- Familienname
- Vornamen
- Doktorgrad
- Anschrift
- Datum und Art des Jubiläums


Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Nach § 50 Abs.3 BMG darf an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über:

- Familienname
- Vornamen
- Doktorgrad
- derzeitige Anschriften

Gegen diese Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu.

Aschaffenburg, 02.09.2019

i.V. 
Jessica Euler
2. Bürgermeisterin